

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
-durchgeschriebene Fassung-

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25.03.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,- Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	45,- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,- Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigungen nach § 1 dieser Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro. Für Fraktionssitzungen wird keine Entschädigung gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Entschädigungen für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen, die Inanspruchnahme der privaten Telefon- und Internetanschlüsse sowie die Reisekosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird am Monatsende gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (es gilt der Satz nach § 6 Abs. 1 LRGB).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.07.1996, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Kirchberg an der Jagst, 25.03.2019

gez. Ohr
Bürgermeister

Inkl. Änderung vom 30.09.2024, Inkrafttreten 05.10.2024